

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Chrzan

14. Jahrgang — Nr. 29 — 20. Juli 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff Jopengasse 65, II

Die Entwertung von Pfund und Dollar und ihre Einwirkung auf bestehende Verbindlichkeiten.

Von Obergerichtsrat Dr. Reiß in Danzig.

Bei allen Währungen, die von einer mehr oder minder großen Entwertung betroffen worden sind, taucht die Frage auf, wie Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, die in diesen Währungen vor der Entwertung abgeschlossen wurden. Im Vordergrunde steht, nachdem über die Verträge in englischen Pfunden die Rechtsprechung inzwischen einige Klärung gebracht hat, nunmehr die Frage, welche Wirkung der Sturz des Dollars auf laufende Verträge ausübt.

Hier soll nur behandelt werden die Frage, wie es sich dann verhält, wenn derartige Verträge in Danzig — als Ersatz für Verträge in Gulden — geschlossen sind.

Das Danziger Obergericht hat in einigen grundlegenden Entscheidungen zur Frage der Pfundentwertung Stellung genommen, soweit es sich um Darlehen in Pfunden handelte. Beim Darlehn liegt die Sache besonders, weil nach § 607 BGB. der Schuldner verpflichtet ist, Sachen „von gleicher Güte" zurückzugewähren. Hier lag es nahe, den Schuldner, der Goldpfunde erhalten hatte, für verpflichtet zu erklären, auch vollwertige Pfunde zurückzuzahlen. Trotzdem sind ausländische Gläubiger — z. B. argentinische: DJM. 1933 S. 62; deutsche: ebenda S. 124 —, die nach Danzig Darlehen in Pfunden gaben, verurteilt worden, auch entwertete Pfunde zum Nennbetrage als Tilgung anzunehmen, weil der Satz „Pfund gleich Pfund" zwar nicht in Danzig aber in England gelte und sich der ausländische Gläubiger auf die im Heimatlande der gewählten Währung geltenden Anschauungen verweisen lassen müsse. Gleichzeitig war angedeutet, daß für einen Danziger Darlehnsgläubiger anderes gelten könne, weil, solange zwischen Gulden- und Pfund-Währung die bekannte enge Verknüpfung bestand, möglicherweise unter dem Pfund nichts anderes als 25,— Gulden verstanden werden sollte. Wollte der Gläubiger sich gegen Entwertung des Pfundes unbedingt sichern, so hatte er es in der Hand, dem Vertrage eine Goldklausel hinzufügen zu lassen. Dies wird allerdings selten genug vorgekommen sein, da bis zum Tage der Aufhebung des Goldstandards, dem 21. 9. 1931, eine Entwertung wohl allgemein als ausgeschlossen angesehen wurde.

Was hier für das Pfunddarlehn galt, wird man auch für das Dollardarlehn gelten lassen, also: in der Regel Rückzahlung nach dem Satz „Dollar gleich Dollar", ausgenommen bei besonderen Sicherungsklauseln, die hier allerdings auch für Danziger Gläubiger nötig waren, da eine bestimmte gesetzliche Relation vom Dollar zum Gulden nicht bestand.

Anders liegen die Verhältnisse bei zweiseitigen Austauschverträgen, wie Kauf, Miete und dgl. Hier steht die Regel des § 242 BGB. obenan: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern".

Wenn ein Kaufmann bei Abschluß eines Vertrages als Gläubiger sich statt der heimischen Landeswährung eine ausländische hat versprechen lassen, kann er dabei einem in dem betreffenden Geschäftszweige hergebrachten Gebrauch gefolgt sein. So ist es auf dem Gebiet des Danziger Holzexporthandels gewesen, wo der Abschluß in Pfunden üblich wurde, seit die deutsche und polnische Markwährung um 1920 herum den bekannten Niedergang erfuhren. Er kann aber auch damit den bestimmten Zweck verfolgt haben, sich gegen Rückschläge, die ihn bei der Danziger oder Złotywährung treffen konnten, eine besondere Sicherung zu verschaffen.

Im ersten Falle ist die Entscheidung leicht: Wer sich dem Pfund bezw. dem Dollar gewohnheitsmäßig anvertraut, muß die damit verbundenen Gefahren auf sich nehmen, auch wenn er sich deren nicht bewußt gewesen ist. Im letzteren Falle kann er günstiger dastehen, allerdings unter verschiedenen Voraussetzungen, von denen die erste die ist, daß der Zweck einer besonderen Sicherung als Beweggrund für die Wahl des ausländischen Zahlungsmittels auch dem anderen Teil bekannt gewesen und von diesem gebilligt ist, denn ein einseitiges Motiv kann niemals Bestandteil eines Vertrages sein.

Das Reichsgericht hat im Anschluß an die Pfundentwertung zunächst in fortlaufender Rechtsprechung nur zwei Möglichkeiten der Entscheidung gesehen. Es konnte entweder, wie beim Darlehn, in der Vereinbarung der Pfundwährung die Verpflichtung zur Zahlung von Geld derselben Güte gesehen werden, welche die betreffende Pfundsumme zur Zeit der Abrede besaß. Das kam dann einer Goldklausel gleich. Oder es ergab sich nicht, daß die Vertragsparteien an ein Geschäft in „goldsicherer" Währung gedacht hatten, dann wurde ohne weiteres die Folgerung „Pfund gleich Pfund" gezogen. Der Gedanke an Aufwertung der vonseiten der Gläubiger immer wieder in die Debatte geworfen wurde, um, wenn nicht den vollen Goldbetrag, dann doch wenigstens eine Teilung des Schadens am Kursverlust zu erreichen, fand beim Reichsgericht keinen Anklang. Es stand auf dem Standpunkt, daß zu einer Aufwertung solange kein Anlaß gegeben sei, als die Valutaveränderung keine besonders tiefgreifende sei, wie etwa seinerzeit bei der Mark, der früheren österreichischen, polnischen und russischen Währung; eine Wertbeeinträchtigung, die nicht, wie in jenen Fällen, den Wert der Währungen um ein vielfaches mindere, sondern sich im Rahmen von 20 bis 30 % halte, könne eine Aufwertung nicht rechtfertigen. Desshalb waren auch z. B. aus dem Sinken der französischen Währung in den ersten Jahren der Nachkriegszeit keine Aufwertungsfolgen gezogen worden.

Nachdem das Reichsgericht noch in einer Entscheidung vom 6. 3. 1933 diesen Grundsatz aufs neue betont hatte, fand in einem Urteil vom 21. 6. 1933 (Entsch. in Zivilsachen Bd. 141 S. 212), ebenfalls die Frage des englischen Pfundes betreffend, ein Umschwung statt.

Ausgehend von der Tatsache, daß bei gegenseitigen Verträgen ein Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, stellt das Urteil den Willen, daß dieses Gleichgewicht aufrecht er-

halten bleiben soll, als von den Parteien gewollt, als „Vertragsgrundlage“ hin und folgert daraus, daß bei einer erheblichen Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung ein billiger Ausgleich zu gewähren sei, der äußerstenfalls bis zur vollen Goldwerthöhe des Entgelts gehen könne.

Natürlich dürfen die praktischen Folgerungen dieser Gleichgewichtstheorie nur mit der allergrößten Vorsicht gezogen werden. Eins fällt sogleich in die Augen, nämlich, daß, was dem Verkäufer recht ist, dem Käufer billig sein müßte. Wenn bei Lieferungsverträgen die Ware, bei Mietverträgen der Wert der gemieteten Sache im Preise sinkt, darf dann der Käufer bezw. Mieter auch eine entsprechende Minderung zur Wiederherstellung des Gleichgewichts verlangen? Das Reichsgericht spricht darüber nicht, aber das Danziger Obergericht hat bereits vor Jahren, anläßlich eines Złotystreites, eine einschränkende Aufklärung gegeben (Urteil vom 21. 6. 1927, DJM. S. 71): bei der Ware würden Preisschwankungen, auch größeren Maßstabes, einkalkuliert, während man bei der dafür bedungenen Valuta in der Regel nicht mit Wertminderungen rechnen könne. Also unzweifelhaft richtige Betonung des Satzes „Ware gleich Ware“, aber mit dem Endergebnis einer nicht ganz gleichmäßigen Behandlung von Käufer und Verkäufer, von Mieter und Vermieter, die dazu mahnen muß, an dem Satz „Pfund gleich Pfund“, „Dollar gleich Dollar“ mit möglichster Strenge festzuhalten. Diesem Erfordernis trägt das Reichsgericht auch Rechnung mit der Erwägung, daß beim Kaufvertrag in Pfunden die Aufwertung deshalb zuzulassen sei, weil die wesentliche Veränderung der Vertragsgrundlage durch einen beim Vertragsschluß nicht vorhergesehenen und nicht vorhersehbaren Gesetzgebungsakt veranlaßt sei. Auch so bleibt allerdings noch immer eine bedenkliche Begünstigung des Geldgläubigers übrig, solange das Reichsgericht sich nicht dazu entschließt, auch bei Veränderungen des Warenwerts durch Gesetzgebungsakt, etwa durch Zollgesetze, einen Preisausgleich zu gestatten.

Diese Rechtsprechung des Reichsgerichts hat in Deutschland den Beifall maßgebender Schriftsteller gefunden, u. a. von Mügel, der sich als Bahnbrecher des Aufwertungsgedankens in den Zeiten der Markentwertung einen Namen gemacht hat. Sie wird vermutlich auch für die Danziger Rechtsprechung zur Frage der Folgen der Pfundentwertung richtunggebend sein.

Dabei ist aber noch nichts über die Aussichten gleichliegender Prozesse wegen der Entwertung des Dollars gesagt. Hier hat das Obergericht in einer kürzlich am 27. 6. 1934 ergangenen Entscheidung eindämmend zu wirken versucht. Es handelte sich um den Mietzins für Tankanlagen, die 1932 von einer Petroleumhandelsgesellschaft an eine andere gegen Dollar langfristig vermietet waren. Wenn man einen immerhin möglichen Preissturz als einkalkuliert ansieht, dann muß man das gleiche gelten lassen, soweit es sich um Vereinbarung einer nicht absolut sicheren Währung handelt. War aber der Dollar noch eine solche im Jahre 1932? Das Urteil sagt: „England hatte im August 1931 seiner bis zuletzt als unerschütterlich geltenden Währung die bisherige Grundlage, nämlich die Goldeinlösungspflicht, entzogen; die skandinavischen Staaten und auch Estland waren gefolgt. Es hatten sich daraufhin die Vorteile bemerkbar gemacht, die ein Land mit herabgesetzter Währung vor den anderen Ländern im zwischenstaatlichen Handel besitzt. Auf alle Fälle hatte der Gedanke, mit Hilfe des Absinkenlassens der Währung wirtschaftliche Schwierigkeiten, und zwar nicht nur auf dem Gebiet des Außenhandels, zu beheben, an Boden gewonnen, und es war damit ein Anreiz gegeben, die althergebrachte Scheu vor einer solchen Maßnahme zu überwinden. Unter diesen Umständen konnte auch die amerikanische Währung in den Augen der Fachleute nicht mehr als unantastbar gelten, vielmehr war es in das Gebiet der Möglichkeit gerückt, daß auch sie einmal durch gesetzliche Maßnahmen eine Einbuße erleiden werde, wie sie auch tatsächlich im April 1933 eingetreten ist. Daß diese Maßnahmen nicht völlig überraschend kamen, zeigt die Tatsache, daß bereits im Oktober 1931, als der Dollar ungewöhnliche Kursverluste erlitt, in der Presse ernstlich die Frage einer bevorstehenden Entwertung des Dollars erörtert wurde. (Vgl. Der Deutsche Volkswirt 1931 S. 72, 108). Es konnte deshalb unter denen, die um die Vorgänge auf den Geldmärkten Bescheid wußten, nicht mehr von dem Dollar als einer unerschütterlichen Währung gesprochen werden, sondern höchstens von einer solchen, die, vor allem mit Rücksicht auf den Goldvorrat Amerikas, unter allen vorhandenen noch die verhältnismäßig gesichertste war.“ Wenn also zwischen zwei Gesellschaften mit Beziehungen zum Welthandel, die auch die Geschehnisse an den Geldmärkten aufmerksam verfolgten, ein langfristiger Mietvertrag in Dollar geschlossen wurde, so ist anzunehmen, daß der Dollar nur aus dem Grunde von ihnen gewählt war, weil er ihnen als die verhältnismäßig sicherste Währung erschien. Die Vermieterin hat sich dann eben unbedingt dem Dollar anvertraut, in der Hoffnung zwar, daß er keine Wertveränderung erleiden werde, aber nicht mit der bestimmten, auch von der Mieterin gebilligten Absicht, daß ein erhebliches Schwanken zu einem Aufschlag auf den Nennwert des Dollars führen müßte.

Die Urteilsbegründung ergibt dabei klar, daß ein Vertrag unter anderen, der Vorgänge auf dem Geldmarkt weniger kundigen Personen hätte anders beurteilt werden können; bei ihnen hätte die Dollarabrede aufgefaßt werden können dahin, daß die Beständigkeit des Dollarkurses zur Vertragsgrundlage gemacht werden oder sogar der Dollar als Golddollar betrachtet werden sollte. Je nachdem würde eine Aufwertung der Dollarforderungen in Gestalt einer gewissen Zuzahlung, oder die Auffüllung bis zum vollen Goldwert Platz zu greifen haben.

Staat und Wirtschaft.

Dem Vortrage, den der Reichsfinanzminister, Graf Schwerin v. Krosigk, im Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages im Mai d. Js. über Gegenwartsfragen der Finanzpolitik gehalten hat, entnehmen wir folgende Ausführungen über das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft:

Worunter haben wir in dem Verhältnis von Wirtschaft und Staat in den vergangenen Jahren gelitten? Darunter, daß mindestens eine Zeitlang der Staat eine Sozialisierung erreichen wollte durch Uebersteuerung und gerade die Steuer hinstellte als Ziel einer Sozialisierung. Wirklich eine falsche Form des Sozialismus. Derselbe Staat aber zeigte seine Schwäche in der Abhängigkeit von der Wirtschaft, sei es von Interessentenverbänden, sei es von Gewerkschaften. Derselbe Staat wurde aber nun zum Kon-

kurrenten, indem er selbst in die Wirtschaft eintrat und in der Wirtschaft sich betätigte. Dem folgte, wie in allen Fällen, wo die öffentliche Hand unnötigerweise in der Wirtschaft tätig wird, notwendigerweise die Gefahr der Korruption auf dem Fuße. Endlich, wenn nun, sei es auf dem Wege der Konkurrenz oder auf dem Wege der übermäßigen Besteuerung, ein Betrieb an den Abgrund gekommen war, dann wurde er von demselben Staat subventioniert. Alle vier Maßnahmen, alle vier Richtungen sind grundsätzlich falsch. Und statt dessen nun die Stellung des Staates zur Wirtschaft, der als starker Staat die Lenkung der Wirtschaft in der Hand hat, der als Staat in keinem Gegensatz zur Wirtschaft stehen kann. Hier kann von einer Sozialisierung durch Uebersteuerung keine Rede mehr sein, denn dieser Staat sieht es im Gegenteil als seine wichtigste Aufgabe an, durch eine Herabsetzung der Belastung die Kräfte der Wirtschaft wieder zu beleben. Abhängigkeit von Interessentenverbänden und Gewerkschaften — davon kann in diesem Staat ebensowenig mehr in Betracht kommen wie die Notwendigkeit oder auch nur der praktische Versuch, als Konkurrent auf wirtschaftlichem Gebiete tätig zu werden. Ebensowenig aber wird ein solcher starker Staat den Weg der Subvention betreten. Denn er will ja, wie es der Führer am 1. Mai deutlich hervorgehoben hat, daß die lebendige Initiative, die lebendige Verantwortung des einzelnen Wirtschaftlers zu Ehren kommt. So muß auch wieder zu Ehren kommen der Begriff des Unternehmers, der etwas unternimmt, nicht daraufhin, daß der Staat ihm für Gewinn oder Verlust geradesteht, sondern auf sein Risiko und seine Verantwortung. Diese Verantwortung, diese Initiative des Unternehmers, die muß und wird gerade in dem jetzigen und gerade unter einem starken Staat lebendig bleiben. Das ist deshalb möglich, weil nun auch auf Seiten der Wirtschaft das Verhältnis zum Staat ein anderes ist und ein anderes sein muß, weil hier die Tätigkeit des Unternehmers nicht nur gesehen wird als eine auf Gewinn gerichtete Einzeltätigkeit, sondern weil sie angesehen werden muß und angesehen werden wird als Dienst an der Allgemeinheit. Und so muß der Unternehmer auch seine ganze Tätigkeit einstellen in den Rahmen der Allgemeinheit, in den Rahmen des Dienstes am Volk und Vaterland. Wenn so auf beiden Seiten das richtige Verhältnis eingestellt ist, dann kommt auch eines wieder zu Ehren, was wir in den letzten Jahren leider zu verlieren drohten, nämlich die Ehre. Die Ehre im Staat und die Ehre in der Wirtschaft, das scheint mir eine der ganz grundsätzlichen Forderungen zu sein, weil weder ein Volk noch eine Wirtschaft ohne Ehre bestehen kann. Ich glaube, wenn jetzt zum erstenmal der Begriff der Ehre in staatlichen Gesetzen, sowohl in dem Arbeitsgesetz als Ehrengerichtsbarkeit wie im Erbhofgesetz als Begriff des ehrbaren Bauern erschienen ist, so haben wir etwas ganz Neues erreicht und etwas, was von ungeheuerem Wert ist; denn wir werden, was jeder unter Ihnen auch sich ersehnt, wieder zu dem Begriff des ehrbaren Kaufmanns und des ehrbaren Unternehmers kommen, geschützt und anerkannt von einem ehrbaren und in Ehren handelnden Staat. Dann haben wir auch wieder das richtige Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft und die berechtigte Hoffnung auf eine Aufwärtsentwicklung in unserem Volk und in unserer Wirtschaft.

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer

Verleihung von Auszeichnungen.

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger treuer Mitarbeit hat die Handelskammer Herrn Benno Herrmann, der seit 25 Jahren bei der Firma N. Sternfeld o. H., Danzig, tätig ist, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	9. 7. 34	10. 7. 34	11. 7. 34	12. 7. 34	13. 7. 34	14. 7. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						Keine Börse
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	—	80 bz.	80 bz. G	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	64¼ rpt. G	—	—	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	64 bz.	—	—	—	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	64 bz. B gr. St.	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	64 bz. B gr. St.	64 bz. B gr. St	—	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	70 bz.	—	—	
Danziger Privat-Aktien-Bank	100 bz. G	—	—	—	—	
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 9. bis 14. Juli 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Peluschken	Raps	Blaumohn	Ackerbohnen	Roggenkleie	Weizenkleie
9. 7. 34	nicht notiert														
10. 7. 34	nicht notiert														
11. 7. 34	128 Pf. 10,40 b. 10,50	Export ohne Handel Konsum 8,— b. 8,30	feine 10,— b. 10,25 114/5 Pfd. 9.70 b. 9,85 110/1Pfd. 9,40 105/6Pfd. 9,10 neue 114/5Pfd. 9,80 Lieferung Aug./Sept.	—	Konsum 9,90 b. 10,15 Export 9,10 b. 9,60	ohne Handel	ohne Handel	ohne Handel	22.— bis 23,20 schwer verkäufl.	—	23.75 bis 24.25	—	—	—	—
12. 6. 34	nicht notiert														
13. 6. 34	nicht notiert														
14. 7. 34	keine Börse														

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 9. bis 14. Juli 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
9. 7. 34	*15,45	15,49	57,90	58,02	57,92	58,04	3,0619	3,0681	—	—	*3,0649	3,0711	207,89	208,31	99,72½	99,92½
10. 7. 34	15,45	15,49	57,90	58,02	57,93	58,04	—	—	—	—	*3,0649	3,0711	*207,86	208,28	99,78	99,98
11. 7. 34	15,45	15,49	57,90	58,02	57,92	58,04	—	—	—	—	*3,0669	3,0731	207,74	208,16	99,80	100,00
12. 7. 34	15,44¾	15,48¾	57,90	58,02	57,92	58,04	—	—	—	—	3,0669	3,0731	*207,74	208,16	99,83	100,03
13. 7. 34	15,42½	15,46½	57,91	58,03	57,93	58,05	—	—	—	—	*3,0669	3,0731	*207,74	208,16	*99,58	100,06
14. 7. 34	keine	Börse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
9. 7. 34	20,22	20,26	*71,58	71,72	*79,62	79,89	*69,00	69,14	*77,62	77,89	*12,75	12,78	—	—	*117,62	117,89
10. 7. 34	20,22	20,26	*71,58	71,72	*79,60	79,76	*69,00	69,14	*77,60	77,76	*12,75	12,78	—	—	117,28	117,76
11. 7. 34	20,22	20,26	*71,58	71,72	*79,60	79,76	*69,00	69,14	*77,60	77,76	*12,75	12,78	—	—	117,38	117,62
12. 7 34	20,22	20.26	*71,58	71,72	*79,60	79,76	*69,00	69,14	*77,60	77,76	*12,75	12,78	—	—	117,48	117,72
13. 7. 34	20,22	20,26	*71,58	71,72	*79,50	79,66	*68,90	69,04	*77,50	77,66	*12,75	12,78	—	—	117,48	117,72
14. 7. 34	keine	Börse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Nominelle Notierungen.

Danzig

Vorsorgliche laufende Entlassungsanzeigen sind unzulässig.

Der Treuhänder der Arbeit für das Gebiet der Freien Stadt Danzig weist auf folgendes hin:

„Nach § 20 des Danziger Arbeitsordnungsgesetzes werden Entlassungen in dem dort bezeichneten Umfang (sog. Massenentlassungen) vor Ablauf einer Sperrfrist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige des Unternehmers beim Treuhänder der Arbeit nur mit dessen Genehmigung wirksam. Der Treuhänder der Arbeit kann diese Sperrfrist verkürzen oder verlängern. Die Entlassungen müssen innerhalb weiterer vier Wochen nach Ablauf der normalen, verkürzten oder verlängerten Sperrfrist durchgeführt sein. Bei Nichteinhaltung der Frist verliert die alte Anzeige bezüglich der noch nicht durchgeführten Entlassungen jede Wirkung.

Es widerspricht dem Sinn und Zweck des Arbeitsordnungsgesetzes und ist daher unzulässig, daß Entlassungsanzeigen am laufenden Band eingesandt werden, um jederzeit beliebige Entlassungen vornehmen zu können. Ein solches Ansammeln vorsorglicher Entlassungsanzeigen beunruhigt die Gefolgschaft und beraubt die einzelnen Gefolgschaftsmitglieder des ihnen vom Gesetz zugedachten und gewährleisteten Schutzes. Vorsorgliche Entlassungsanzeigen sind im übrigen auch deshalb nicht notwendig, weil der Treuhänder der Arbeit die Sperrfristen abkürzen und Entlassungen mit rückwirkender Kraft genehmigen kann.

gez. Schories.“

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
Mai 1933	33 031,8	Wert:	7 328 229
Mai 1934	**46 256,7**	Wert:	**8 076 594**
April 1934	33 922,8	Wert:	6 773 473

Hafenausgang:

	To.		G
Mai 1933	305 153,8	Wert:	16 128 111
Mai 1934	**508 777,3**	Wert:	**18 488 304**
April 1934	505 053,6	Wert:	17 948 937

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Mai 1933	328 Schiffe	197 228 Netto-Rgt.
Mai 1934	**379** Schiffe	**251 608** Netto-Rgt.
April 1934	389 Schiffe	250 409 Netto-Rgt.

Ausgang:

Mai 1933	333 Schiffe	197 016 Netto-Rgt.
Mai 1934	**395** Schiffe	**272 088** Netto-Rgt.
April 1934	387 Schiffe	239 501 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Mai 1933	173 921 To.	Wert:	64 075 000 Złoty
Mai 1934	**216 966** To.	Wert:	**66 194 000** Złoty
April 1934	208 242 To.	Wert:	66 020 000 Złoty

Warenausgang:

Mai 1933	880 912 To.	Wert:	73 875 000 Złoty
Mai 1934	**1 191 453** To.	Wert:	**78 032 000** Złoty
April 1934	1 070 021 To.	Wert:	76 224 000 Złoty

IV. Großhandels-(Goldindex)ziffer:

1913/14 = 100

Mai 1933	**Mai 1934**	April 1934
90,8	—	—
März 1933	**März 1934**	Februar 1934
88,5	**87,9**	88,1

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Ende Mai 1933	**Ende Mai 1934**	Ende April 1934
33 372	**18 462**	20 332

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

Mai 1933	**Mai 1934**	April 1934
2	2	2

VII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:

	Mai 1933	**Mai 1934**	April 1934
Diskont	3 %	3 %	3 %
Lombard	4 %	4 %	4 %

b) Bank Polski:

	Mai 1933	**Mai 1934**	April 1934
Diskont	6 %	5 %	5 %
Lombard	7 %	6 %	6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	1. 5. 33	**2. 5. 34**	29. 3. 34
Geld:	—	$15{,}56^1/_2$	—
Brief:	—	$15{,}60^1/_2$	—
	15. 5. 33	**15. 5. 34**	14. 4. 34
Geld:	17,29	**15,63**	15,77
Brief:	17,33	**15,67**	15,81

b) 100 Złoty loco Noten:

	1. 5. 33	**2. 5. 34**	29. 3. 34
Geld:	57,25	**57,83**	57,84
Brief:	57,37	**57,94**	57,96
	15. 5. 33	**15. 5. 34**	14. 4. 34
Geld:	57,30	**57,89**	57,89
Brief:	57,42	**58,00**	58,01

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	1. 5. 33	**2. 5. 34**	29. 3. 34
Geld:	117,63	**120,38**	121,71
Brief:	117,87	**120,62**	121,96
	15. 5. 33	**15. 5. 34**	14. 4. 34
Geld:	118,68	**121,03**	121,03
Brief:	118,92	**121,27**	121,27

Veränderungen im Handelsregister.

Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 46—51, Jahrgang 1934.

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 26. 5. 34 A. 1351 — Stegmann & Laatz vorm. Oskar Zobel in Danzig-Neufahrwasser.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 29. 5. 34 B. 914 — Danziger Schokoladenfabrik Aktiengesellschaft in Danzig.

Am 12. 6. 34 B. 2466 — Niwoga Tuchversandhaus Aktiengesellschaft in Danzig.

Am 19. 6. 34 B. 1127 — Internationaler Warenaustausch „Iwa“ Aktiengesellschaft in Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 26. 5. 34 A. 5570 — Frau Marta Schimanski mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber Frau Marta Schimanski, geb. Köpke, ebenda.

Am 5. 6. 34 A. 5571 — Rudolf Reich Bernstein-, Silber- und Metallwarenfabrik, mit dem Sitze in Danzig-Langfuhr und als deren Inhaber der Fabrikant Rudolf Reich in Danzig-Langfuhr.

Am 5. 6. 34 A. 5572 — Gustav Dau, mit dem Sitze in Stutthof, Kreis Danziger Niederung und als deren Inhaber der Kaufmann Gustav Dau, ebenda.

Am 7. 6. 34 A. 5573 — Max Marcus, mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Max Marcus, ebenda.

Am 9. 6. 34 A. 5574 — Erich Stehlmann mit dem Sitze in Danzig-Ohra und als deren Inhaber der Kaufmann Erich Stehlmann, ebenda.

Am 12. 6. 34 A. 5575 — Joseph Alex mit dem Sitze in Danzig-Ohra und als deren Inhaber der Maurermeister Joseph Alex, ebenda.

Am 16. 6. 34 A. 5576 — Werner Anstatt mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Werner Anstatt, ebenda.

Am 19. 6. 34 A. 5577 — Möbelhaus Eugen Perl mit dem Sitze in Danzig, deren Inhaber der Kaufmann Eugen Perl, ebenda.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 19. 6. 34 B. 2775 — Café Woycke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Danzig: Gegenstand des Unterneh-

mens ist der Betrieb eines Cafés und Restaurants. Das Stammkapital beträgt 25000,— Gulden. Geschäftsführer ist der Gastwirt Emil Woycke in Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 29. 5. 34 A. 1555 Wilhelm Hoffmann in Danzig: Inhaber ist jetzt der Kaufmann Christian August Hoffmann in Danzig-Langfuhr.

Am 31. 5. 34 A. 249 L. Lankoff in Danzig: Die Prokura des Johann Weber ist erloschen. An Frau Eva Ludwig geb. Herbst in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 31. 5. 34 A. 5523 Holzkommission Baruch Wachotinski in Danzig: Die Firma ist geändert in: Baruch Wachotinsky, Holzhandlung.

Am 31. 5. 34 A. 607 Johannes Ick in Danzig: Die Prokuren des Kurt George Ernst Sommer, des Ernst Heinrich Schmidt und des Georg Gotthilf Gustav Sommerfeld sind erloschen. Die Prokuren des Walter Dzaak, Eugen Goertz, Karl Lehmann und Walter Krix sind bestehen geblieben. Dem Georg Froese in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 7. 6. 34 A. 4685 Danziger Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft in Danzig: Der Gesellschafter Dr. Sigmund Schopf ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist der Bücherrevisor Fritz Mehl aus Danzig in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Am 9. 6. 34 A. 3893 Morduch Krezburg in Danzig-Langfuhr: Inhaber ist jetzt der Kaufmann Abraham Katz in Danzig. Die Prokura des Abraham Katz ist erloschen.

Am 16. 6. 34 A. 397 A. Müller, vorm. Wedel'sche Hofbuchdruckerei in Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Ernst Engelmann ist alleiniger Inhaber der Firma.

Am 16. 6. 34 A. 4685 Danziger Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft in Danzig: Ein Kommanditist ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. An seine Stelle ist ein Kommanditist in die Gesellschaft eingetreten.

Am 19. 6. 34 A. 1139 Otto Köhler in Danzig: Die Prokura des Franz Zink ist erloschen. Die Gesamtprokura der Hedwig Reuter ist in eine Einzelprokura umgewandelt.

Am 19. 6. 34 A. 3645 A. Rogowski, Danzig, Zweigniederlassung der in Gnesen bestehenden Hauptniederlassung. Die hiesige Zweigniederlassung ist zur Hauptniederlassung erhoben. Der Gesellschafter Ignatz Rogowski ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Am 21. 6. 34 A. 3405 Worms & Cie, Danzig, Zweigniederlassung der in Paris bestehenden Hauptniederlassung. Zwei Kommanditisten sind durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. An ihre Stelle sind sechs Kommanditisten in die Gesellschaft eingetreten. Sodann ist der Handelsreeder Joseph Jacques Lèon Barnaud in Paris mit Wirkung vom 1. Januar 1930 ab als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten.

Am 6. 6. 34 Tghf. A. 243 Johannes Kädtler in Schöneberg eingetragen, daß dem Fräulein Käte Kädtler in Schöneberg a. W. Prokura mit der Maßgabe erteilt ist, daß die Prokura auch die Belastung und den Verkauf von Grundstücken erfaßt.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 2. 6. 34 B. 1061 Danziger Sleeperkontor W. Schoenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Dem Franz Linnebuhr in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 2. 6. 34 B. 1086 Danziger Kabel-, Draht- und Apparatewerke, Aktiengesellschaft in Danzig: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. April 1934 ist die Gesellschaft aufgelöst. Das bisherige einzige Vorstandsmitglied ist Liquidator.

Am 2. 6. 34 B. 1977 Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig: Der Geheime Rat Dr. Erich Klien in Leipzig ist zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 2. 6. 34 B. 2155 Hiesige Zweigniederlassung der Firma Neuer Atlas, Lebensversicherungsbank, Aktiengesellschaft, in Ludwigshafen a. Rh. Der Direktor Fritz Hornig in Mannheim ist zum ordentlichen und der Dr. phil. Heinrich Braun in Ludwigshafen a. Rh. zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt. Joseph Kederer, Joseph Koburger, Dr. Joseph Pfister und Johannes Schippmann sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Die Prokuren des Dr. phil. Heinrich Braun, Konrad Matthes und Matthias Wackertapp sind erloschen.

Am 2. 6. 34 B. 2750 Hiesige Zweigniederlassung der Firma Alte Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Leipzig: Der geheime Rat Dr. Erich Klien in Leipzig ist zum ordentlichen Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 7. 6. 34 B. 319 Baltische Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Edwin Hintz ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. Zu Geschäftsführern sind bestellt Konsul Stefan v. Grabski in Danzig-Langfuhr und Kaufmann Henryk Bresinski in Danzig.

Am 7. 6. 34 B. 2025 Hiesige Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft in Firma Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur: Der bisherige Subdirektor Dr. Georg Hasler ist jetzt stellvertretender Direktor. Die Prokura des Otto Müller ist erloschen.

Am 7. 6. 34 B. 2615 Kostka & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. Dezember 1933 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidatoren sind die Kaufleute Ernst Spetzke in Danzig und Hans Busse in Danzig-Langfuhr.

Am 9. 6. 34 B. 2037 Hiesige Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft in Firma Schlesische

Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Bruno Wasser ist zum ordentlichen Vorstandsmitgliede bestellt. Alfred Kugler und Richard Smolny, beide in Breslau, sind zu Gesamtprokuristen bestellt.

Am 9. 6. 34 B. 2292 — Land- und Einbruchschadenkasse Deutscher Lokomotivführer (Gewerkschaft) Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin, Danzig, deren Hauptniederlassung in Berlin: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Hauptversammlung vom 15. Dezember 1933 geändert in §§ 1 (Name des Vereins), 3, 4, 13, 14, 16, 23 und 25 sowie Artikel 2 und 11 der Versicherungsordnung. Die Firma lautet jetzt: Brand- und Einbruchschadenkasse Deutscher Lokomotivführer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin.

Am 12. 6. 34 B. 2005 — Hiesige Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft in Firma „Union“ Allgemeine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Weimar. Dr. Hans Heß ist aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Direktor Georg König in Berlin zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 12. 6. 34 B. 2010 — Hiesige Zweigniederlassung der Firma Nordstern Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin. Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Ernst Glaser ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt.

Am 14. 6. 34 B. 66 — A. W. Kafemann Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 19. Dezember 1932 ist das Stammkapital um 615 000 Gulden auf 350 000 Gulden herabgesetzt.

Am 14. 6. 34 B. 285 — Aktiengesellschaft in Firma Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Filiale Danzig, in Danzig, Hauptniederlassung Berlin: Das Grundkapital beträgt jetzt 130 Millionen Reichsmark. Dr. Peter Brunswig ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Am 14. 6. 34 B. 2642 — Fritz Berthold & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. Mai 1934 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 (Firma), weiterhin hinsichtlich der Bestimmungen über Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen geändert. Die Firma lautet nunmehr: Wilke & Co. vormals Fritz Berthold & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Margarete Berthold geb. Spindel ist als Geschäftsführerin abberufen. An ihrer Stelle ist Hans Wilke in Danzig-Langfuhr zum Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Hans Wilke ist erloschen.

Am 14. 6. 34 B. 2773 — Glasindustrie Aktiengesellschaft in Danzig: Heinrich Leyde ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Für ihn ist der Kaufmann Artur Engelhardt in Danzig zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 16. 6. 34 B. 76 — Grundstücksverwaltung Kiebitzgasse Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Dr. Ernst Plagemann ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. Der bisherige stellvertretende Geschäftsführer Ernst Raetzel ist zum ordentlichen Geschäftsführer bestellt. Der Kaufmann Helmut Wagner in Stettin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Am 16. 6. 34 B. 596 — Balticum Handels- und Industriegesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig Heinrich Kon hat sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt. Die Prokuren des Ludwig Berthold Fuchs, des Karl Pladra und des Julius Szmulewicz sind erloschen.

Am 16. 6. 34 B. 2183 — Danziger Metallwarenwerk Aktiengesellschaft in Oliva: Thure Eckberg hat sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt. An seiner Stelle ist der Ingenieur Thore Elmstedt in Upplands-Väsby zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 16. 6. 34 B. 2552 — Danziger Siedlungs-Aktiengesellschaft in Danzig: Paul Silling ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Für ihn ist der Kaufmann Ernst Lenz in Danzig-Langfuhr zum Vorstandsmitgliede bestellt. Das Vorstandsmitglied Ernst Becker ist jetzt Regierungsbaurat.

Am 16. 6. 34 B. 2750 — Hiesige Zweigniederlassung der Firma Alte Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Leipzig: Adalbert von Rosenberg-Grußczynski in Leipzig ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 19. 6. 34 B. 300 — U. T. Lichtspiele Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Rudolf Grimmer ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Direktor Alexander Grau in Berlin zum Geschäftsführer bestellt.

Am 19. 6. 34 B. 2137 — Hiesige Zweigniederlassung der Firma Deutscher Lloyd Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin: Dem Richard Krüger in Berlin ist Prokura erteilt.

3. Genossenschaftsregister.

Am 2. 6. 34 Gen. 188 — Gemeinnützige Baugenossenschaft für Guttempler-Logenhäuser, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Danzig: Die Firma lautet fortan: Gemeinnützige Baugenossenschaft für Guttempler-Häuser eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Gegenstand des Unternehmens ist fortan: die Mittel zum Kauf, zur Einrichtung sowie zum Bau von Guttemplerhäusern aufzubringen, den Kauf, die Einrichtung sowie den Bau zu vollziehen.

Am 16. 6. 34 Zoppot Gen. 9 — Gemeinnützige Mittelstandische Bau-Genossenschaft e. G. m. b. H. in Danzig, Zweigniederlassung in Zoppot: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. Juni 1934 haben die § 10 (Auseinandersetzung der Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft) und § 20 (Auflösung und Liquidation der Genossenschaft) je einen Zusatz erhalten.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzung

aus dem Dz. Ust. Nr. 60 vom 10. Juli 1934.

Pos. 515 Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 2. Juli 1934, herausgegeben im Einverständnis mit dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreform betreffend Bestimmung von Unternehmungen, die in größerem Umfang geführt werden.

Verordnung des Präsidenten der Republik vom 12. Juni 1934 über Forderungen in ausländischen Währungen.

(Dz. Ust. Nr. 59 vom 7. Juli 1934, Pos. 509)

Auf Grund von Art. 44 Absatz 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 15. März 1934 über Ermächtigung des Präsidenten der Republik zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dz. Ust. Nr. 28, Pos. 221) bestimme ich folgendes:

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. 1.) Der Schuldner kann eine in ausländischer Währung ausgedrückte Forderung mit polnischem Geld bezahlen, es sei denn, daß die Zahlung in ausländischem Geld ausdrücklich vorbehalten war.

2.) Ein solcher Vorbehalt wird als nicht bestehend angesehen, wenn die Forderung im Gebiet des polnischen Staates zahlbar ist.

3.) Forderung im Sinne dieser Verordnung ist jede Gebühr ohne Rücksicht auf ihren Entstehungstitel.

Art. 2. 1.) Die Höhe der Summe, welche der Schuldner in polnischem Geld zahlt, soll nach dem Auszahlungskurs (Scheck) in der betreffenden ausländischen Währung am Fälligkeitstage der Forderung berechnet werden.

2.) Wenn der Schuldner sich einen Verzug zu schulden kommen ließ, so kann der Gläubiger je nach seiner Wahl entweder eine Zahlung nach dem Auszahlungskurse am Fälligkeitstage oder auch am Zahlungstage verlangen.

3.) Verbindlich ist der durchschnittliche Auszahlungskurs, der an der Geldbörse in Warschau notiert wird.

Art. 3. 1.) Wenn die Zahlung in ausländischem Geld erfolgt, so kann sie der Schuldner in jeder Geldart vornehmen, die in dem Lande, mit dessen Geld er zahlt, gesetzliches Umlaufmittel ist.

2.) Wenn der Schuldner, der mit ausländischem Geld zahlt, in Verzug ist, kann der Gläubiger eine Begleichung des Unterschiedes zwischen dem Auszahlungskurs am Zahlungstage und am Fälligkeitstage verlangen.

Art. 4. 1.) Die Gültigkeit eines Vorbehalts bezüglich der Zahlbarkeit einer Forderung mit ausländischen goldenen Münzen oder nach dem Gleichwert für Gold in der ausländischen Geldeinheit wird nach dem Recht desjenigen Landes beurteilt, in dessen Währung die Forderung ausgedrückt ist. Der Vertrag selbst behält seine Gültigkeit bei.

2.) Der Ministerrat kann die Gültigkeit dieses Vorbehalts auf dem Verordnungswege anders regeln bei Verpflichtungen, die in der Währung eines solchen Landes ausgedrückt sind, welches diese Gültigkeit entweder anders in internationalen Beziehungen als in inneren Beziehungen oder auch mit einem Nachteil für die Interessen des polnischen Staates oder seiner Bürger regelt.

Art. 5. 1.) Wenn der Vorbehalt bezüglich der Fälligkeit der Forderung in ausländischen Goldmünzen oder entsprechend dem Gleichwert für Gold in einer ausländischen Geldeinheit gültig ist (Art. 4), und wenn diese Forderung im Gebiet des polnischen Staates zahlbar ist, so kann sie der Schuldner mit polnischem Geld nach dem Kurs für Goldmetall am Tage der Fälligkeit der Zahlung bezahlen.

2.) Art. 2 Abs. 2 wird analog angewandt.

Art. 6. 1.) Für den Fall des Verkaufs auf dem Zwangsvollstreckungswege einer Sache, auf welche ein Pfand oder eine Hypothek für eine Forderung in ausländischen Währungen bestellt wurde, müssen die Beschreibung und die Bekanntmachungen diese Forderung ohne Umrechnung auf polnische Währung angeben.

2.) Beim weiteren Zwangsvollstreckungsverfahren müssen diese Forderungen nach den Auszahlungskursen (Art. 2) oder nach dem Goldmetallkurs (Art. 5) vom Tage vor dem Verkauf der Sache berechnet werden.

Art. 7. Die Vorschriften von Art. 1 — 6 finden auf solche Forderungen Anwendung, die sowohl vor dem Tage als auch nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung entstanden sind, ohne rechtskräftig eingeklagte Forderungen davon auszuschließen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. auf Forderungen, die keine Wechselforderungen sind, und welche vor diesem Tage entstanden sind, findet anstatt des Art. 2 Abs. 1 und 2 der Grundsatz Anwendung, daß die Forderung mit polnischem Geld nach dem Auszahlungskurs oder nach dem Goldmetallkurs vom Vortage der Zahlung beglichen werden kann, ferner findet der Art. 3 Abs. 2 keine Anwendung; diese Vorschrift findet auch auf solche Forderungen auf Grund nicht protestierter Wechsel Anwendung, die zum Zuständigkeitsbereich der durch Gesetz vom 28. März 1933 (Dz. Ust. Nr. 29, Pos. 253) berufenen Schiedsämter gehören, auch wenn diese Forderungen nach dem 1. Dezember 1931 entstanden wären;
2. auf Forderungen aus Wechseln finden die Vorschriften von Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 keine Anwendung;
3. auf Forderungen auf Grund eines Kaufs oder Verkaufs oder eines Umtauschs effektiven ausländischen Geldes findet die Vorschrift von Artikel 1 Abs. 2 keine Anwendung.

Art. 8. 1.) Zahlungen von Summen auf Grund solcher Forderungen, die in ausländischen Währungen ausgedrückt sind und die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen wurden, werden als in richtiger Höhe vorgenommen angesehen, auch wenn sie nach anderen als den in Art. 4 angegebenen Grundsätzen erfolgt sind.

2.) Diese Verordnung berührt nicht die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung von in ausländischen Währungen ausgedrückten Forderungen betreffen. Diese Bestimmung bildet jedoch kein Hindernis für die Anwendung von Art. 4 auf die in diesen Verträgen festgesetzten Forderungen.

3.) Der Bürge, welcher für den Hauptschuldner eine in ausländischer Währung ausgedrückte Schuld bezahlt hat, hat das Recht zu verlangen, daß ihm der

Schuldner auch den Kursunterschied rückerstattet, auch wenn die Rückerstattung in ausländischem Geld erfolgt.

Abschnitt II.

Vorschriften über Beschränkung des Eingehens von Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen.

Art. 9. 1.) Eintragungen in die Hypothekenbücher können nur in polnischer Währung beantragt werden. Das betrifft jedoch nicht diejenige Hypothekentätigkeit, welche im Bereich von bereits in ausländischen Währungen ersichtlich gemachten Eintragungen durchgeführt wird, auch wenn sie nur durch Vormerkung ersichtlich gemacht wurden; ferner die gemäß Abs. 2 Punkt 1 beantragten Eintragungen, sowie eine Hypothekentätigkeit, welche auf Grund von Gerichts- und Notariatsakten vorgenommen wird, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vollzogen wurden.

2.) Verordnungen des Finanzministers und des Justizministers werden bestimmen:

1. Die Fälle, in welchen die Eintragungen in ausländischer Währung werden beantragt werden können;
2. die Bedingungen und Grundsätze für die Umrechnung von aller Art hypothekarischen Forderungen und Sicherheiten, die in ausländischen Währungen ausgedrückt sind, ohne die durch Vormerkung ersichtlich gemachten auszuschließen; ferner den Bereich der Berechtigungen der Parteien bei der Vornahme einer Umrechnung sowie die Art, wie die Umrechnung — ohne Einwilligung der weiteren Gläubiger — in der Grundbuchtabelle ersichtlich gemacht wird;

Art. 10. 1.) Kreditinstitute, mit Ausnahme:

1. der Bank Polski,
2. der staatlichen Kreditinstitute,
3. der in Art. 2, 3 und 119 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. März 1928 über das Bankrecht (Dz. Ust. Nr. 34, Pos. 321) genannten Bankunternehmungen,
4. der Gesellschaften für langfristigen Kredit sowie
5. der durch die Verordnungen des Finanzministers bezeichneten Anstalten

können neue aktive und passive Kreditoperationen einzig in polnischer Währung vornehmen.

2.) Diese Beschränkung betrifft nicht Operationen, welche im Zusammenhang mit bereits bestehenden Aktiven oder Passiven vorgenommen werden, die in einer ausländischen Währung ausgedrückt sind.

3.) Operationen, die unter Ueberschreitung der Vorschriften dieses Artikels verwirklicht werden, werden als in polnischer Währung mit einer solchen Summe durchgeführt angesehen werden, die sich aus der Umrechnung der ausländischen Währung nach dem Auszahlungskurse vom Tage der Verwirklichung der Operationen ergeben wird.

Art. 11. 1.) Die in Art. 10 Abs. 1 Punkt 2 und 3 genannten Institute können neue Einlagen auf namentliche und auf den Vorzeiger lautende Einlagebücher nur in polnischer Währung annehmen.

2.) Die Vorschrift des Art 10 Abs. 3 findet analoge Anwendung.

Art. 12. 1.) Direkte Versicherungsverträge können nur in polnischer Währung abgeschlossen werden. Diese Vorschrift begrenzt nicht das Recht solche Verträge abzuschließen, welche Leistungen in Natur vorsehen.

2.) Der Finanzminister kann im Ausnahmewege solche Fälle bezeichnen, in welchen Versicherungsverträge in einer ausländischen Währung werden abgeschlossen werden können.

Abschnitt III.

Sondervorschriften für Anstalten für langfristigen Kredit.

Art. 13. Anstalten für langfristigen Kredit sind im Sinne dieser Verordnung: die Bank Gospodarstwa Krajowego (Landeswirtschaftsbank), die Państwowy Bank Rolny (Staatliche Landwirtschaftsbank), die landschaftlichen, städtischen und industriellen Kreditvereine, Hypothekenbanken und die Wileński Bank Ziemski Sp. Akc. in Wilno (Wilnaer Landbank A. G.).

Art. 14. 1.) Wenn eine Forderung einer Anstalt für langfristigen Kredit in einer ausländischen Währung ausgedrückt ist, kann der Schuldner die hierauf entfallenden Zahlungen in polnischem Geld bezahlen:

1. bei Zahlung im Termin oder vor dem Termin — nach dem Auszahlungskurs oder dem Goldmetallkurs vom Tage vor der Zahlung;
2. bei verspäteter Zahlung — nach dem Auszahlungskurs oder nach dem Goldmetallkurs je nach Wahl der Anstalt, entweder vom Fälligkeitstage der Zahlung oder vom Vortage ihrer Begleichung, oder auch vom Tage der Zahlbarkeit der Werte, für deren Begleichung die Zahlung übereinstimmend mit dem Amortisierungsplan bestimmt war, wenn der Termin dieser Zahlbarkeit bereits verstrichen ist.

2.) Wenn eine verspätete Zahlung in ausländischem Geld erfolgt, so kann die Anstalt verlangen, daß der Schuldner den Kursunterschied nach den in Abs. 1 (P. 2) aufgeführten Grundsätzen bezahlt.

3.) Wenn die Forderung einer Anstalt in mehr als in einer ausländischen Währung angegeben ist, so ist die Wahl der Währung in welcher oder gemäß welcher die Zahlung erfolgen soll, der Anstalt freigestellt.

Art. 15. Verwaltungsgebühren und Zuschläge auf Grund besonderer Verpflichtungen einer Anstalt für langfristigen Kredit, welche durch diese Anstalt bei den Raten oder bei der vorfristigen Zahlung für die Hypothekenforderungen erhoben werden, die in einer oder mehreren ausländischen Währungen ausgedrückt sind, können in polnischem Geld berechnet und eingezogen werden, je nach Wahl der Anstalt nach dem Kurse einer dieser Währungen entweder vom 1. Juli 1931, oder vom Fälligkeitstage dieser Verwaltungsgebühren oder Zuschläge oder auch vom Vortage ihrer Zahlung.

Art. 16. Bei Vornahme — auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 27. Oktober 1932 über den hypothekarischen Vorrang und die Ablösung von Rückständen für Anleihen von Anstalten für langfristigen Kredit (Dz. Ust. Nr. 94, Pos. 810) — einer Ablösung von Rückständen, die in einer oder in mehreren ausländischen Währungen ausgedrückt sind, hat die Anstalt für langfristigen Kredit das Recht, diese Rückstände auf polnische Währung umzurechnen und ihre Eintragung in die Grundbuchtabelle mit Vorrang und nach den Grundsätzen zu verlangen, die in der vorstehenden Verordnung vorgesehen sind, entsprechend ihrer Wahl nach dem Kurs einer dieser Währungen vom in dem Anleiheakt festgesetzten Fälligkeitsdatum der entsprechenden Rückstände.

Art. 17. 1.) Die Vorschriften, dieser Verordnung finden bei sämtlichen Berechnungen von Gebühren der Anstalten für langfristigen Kredit im Zwangsvollstreckungsverfahren mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anstalt auch das Recht hat:

1. Die ausländische Währung in polnische Währung auch nach dem Kurs vom Vortage des Verkaufes des Gegenstandes umzurechnen;

2. in polnischer Währung Bürgerschaftsgelder (Vadien) und das Mindestgebot (Summen, bei welchen der Verkauf stattfindet) festzusetzen;
3. vor Beginn des Verkaufs durch Erklärung zum Protokoll die Höhe dieser Bürgschaftsgelder und des Mindestgebots im Zusammenhang mit der Gestaltung der Kurse ausländischer Währungen zu ändern.

Art. 18. Die Anstalten für langfristigen Kredit haben das Recht die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Gebühren anzuwenden, welche vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstanden sind, und insbesondere auf sämtliche Abrechnungen von Einzahlungen, welche durch die Schuldner vorgenommen wurden.

Art. 19. 1.) Die Anstalten für langfristigen Kredit werden verpflichtet sein, gesondert in den Bilanzen die Verluste nnd Gewinne an Valutakursen im Zusammenhang mit den Operationen des langfristigen Kredits auszuweisen.

2.) Der Finanzminister wird auf dem Verordnungswege festsetzen, wann und anf welche Weise die Anstalten für laugfristigen Kredit verpflichtet sein werden, ihren Schuldnern eventuelle Gewinne auf obiger Grundlage zurückzuerstatten.

Art. 20. Wenn vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anstalt für langfristigen Kredit nach dem Goldmetallkurse Summen erhoben und ausgezahlt hat, die auf Grund langfristiger Verpflichtungen fällig waren, welche auf Dollarwährungen lauteten, mit den in Art. 5 genannten Vorbehalten, dann:
1. werden diese Einzahlungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der in P. 4 genannten) als in richtiger Höhe vollzogen angesehen; das betrifft auch vorfristige Abzahlungen;
2. werden auf die gleiche Weise in der Zahlnng verspätete Raten für eine Forderung erhoben, welche vor der laufenden zu leisten sind, ebenso werden auf die gleiche Weise Kupons ausgezahlt, für deren Begleichung die obigen Raten erhoben werden;
3. die laufende und die folgende Rate, sowie die diesen Raten entsprechenden Kupons werden unter Berücksichtigung der Ungültigkeit der in Art. 5 genannten Vorbehalte bei den Dollarverbindlichkeiten zahlbar;
4. die von den Schuldnern für die laufende Rate zu viel gezahlten Summen werden auf andere oder auf zukünftige hierauf entfallende Gebühren verrechnet werden.

Art. 21. Die Vorschriften von Art. 14—20 finden nur auf Forderungen der Anstalten für langfristigen Kredit Anweendung:
1. die hypothekarisch sichergestellt sind, mit einem Zahlungstermin, der nicht kürzer als $7^1/_2$ Jahre ist,
2. die Pfandbriefe der Obligationen sicherstellen.

Abschnitt IV.

Vorschriften über die Umrechnung auf polnische Währung von Pfandbriefen und Obligationen, die von den Anstalten für langfristigen Kredit herausgegeben wurden, sowie der diese sicherstellenden Forderungen.

Art. 22. Sämlliche Bestimmungen über ausländische Währungen, die in Pfandbriefen und Obligationen der Anstalten für langfristigen Kredit enthalten sind, welche gleichzeitig in polnischer Währung und in einer oder mehreren ausländischen Währungen ausgedrückt sind, sowie auch diejenigen Bestimmungen, die in den Akten oder anderen Dokumenten und Eintragungen hypothekarischer Forderungen enthalten sind, welche Briefe und Obligationen sicherstellen, werden als nicht bestehend angesehen.

Art. 23. 1.) Pfandbriefe und Obligationen von Anstalten für langfristigen Kredit, die in einer oder in mehreren ausländischen Währungen ausgedrückt sind, sowie auch die Forderungen, welche diese Briefe und Obligalionen sicherstellen, unterliegen einer Umrechnung auf entsprechende in polnischer Währnng ausgedrückte Verbindlichkeiten.

2.) Die Umrechnung erfolgt unter Beibehaltung der Vorschriften von Art. 4 nach dem durchschnittlichen Auszahlungskurs oder Goldmetallkurs in den Monaten April und Mai 1934, die an der Geldbörse in Warschau notiert wurden.

3.) Für die der Umrechnung unterliegenden Verbindlichkeiten, welche in Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgedrückt sind und welche mit den in Art. 5 genannten Vorbehalten sowohl versehen als auch nicht versehen sind, wird dieser Kurs auf 5,40 Zł für einen Dollar festgesetzt.

Art. 24. Pfandbriefe der Poznańskie Ziemstwo Kredytowe (Posener Kreditlandschaft) in Poznań der früheren 8 %-igen Serie aus dem Jahre 1930, abgelöst gegen $4^1/_2$ %-ige der Serie K aus dem Jahre 1933, ausgedrückt in Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Gold von Gewicht und Probe vom 1. Januar 1930, sowie in ihrem Gleichwert in Goldzłoty, desgleichen hypothekarische Forderungen zusammen mit Kautionshypotheken, welche diese Briefe sicherstellen und in Golddollars ausgedrükt sind, werden in entsprechende Verbindlichkeiten umgerechnet, die ausschließlich in Goldzłoty ausgedrückt sind, und zwar im Verhältnis ein Dollar in Gold gleich 8,9141 Złoty in Gold.

Art. 25. Die in Art. 22, 23 und 24 vorgesehene Ablösung erfolgt allein kraft Geseszes mit dem Tage, von welchem an die Rate der Forderung gerechnet wird, welche am Tage des Inkrafttretens diescr Verordnung läuft, auch wenn der Termin ihrer Fälligkeit bereits eingetreten ist.

Art. 26. Die in Art. 22 und 23 vorgesehene Ablösung umfaßt nicht:
1. Pfandbriefe und Obligationen, die auf dem Wege einer öffentlichen Emission auf den ausländischen Märkten ausgegeben wurden und an ausländischen Börsen notiert werden, sowie die Forderungen, welche diese Briefe und Obligationen sicherstellen;
2. Die 8%-igen Dollar-Pfandbriefe des Towarzystwo Kredytowe Ziemskie (Landkreditverein) in Warschau der Serie aus dem Jahre 1924, mit Bürgschaft durch den Staatsfiskus, sowie den entsprechenden Teil der Hypothekenforderungen, welche diese Briefe sicherstellen und die auf die in § 2 der Verordnung des Finanzministers vom 6. Februar 1933 (Dz. Ust. Nr. 7, Pos. 48) angegebene Weise bezeichnet sind.
3. Die 7 %-igen und 8 %-igen Pfandbriefe des Towarzystwo Kredytowe Przemysłu Polskiego (Kreditverein der Polnischen Industrie), ausgedrückt in Pfund Sterling;
4. Die 8 %-igen garantierten Gold-Kommunalobligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego (Landeswirtschaftsbank) in Polen aus dem Jahre 1925 (Guaranteed and Municipally Secured 8 % Sinking Fund Gold Bonds of the National Economic Bank Poland, 1925), ausgedrückt in Golddollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie die garantierten und sichergestellten 8%-igen amortisierten Goldobligationen der Band Gospodarstwa Krajowego in Polen 1926

(Landeswirtschaftsbank — National Economic Bank, Poland, Guaranteed and Secured 8% Sinking Fund Gold Bonds, 1926), ausgedrückt in Dollars in Gold der Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie auch die diese Obligationen sicherstellenden Forderungen;

5. die 7%-igen Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego (Landeswirtschaftsbank) der Emission II. P. Z./I, ausgedrückt in Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika;

6. den Teil der Emission II der 7%-igen Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego (Landeswirtschaftsbank) in Gold, lautend auf Zloty in Gold beziehungsweise ihren Gleichwert in Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Gold, in Pfund Sterling, in holländischen Gulden in Gold und in Schweizer Franken, auf die Summe von 4.457.000 Zloty in Gold sowie den Teil der Emission II der 7%-igen Kommunalobligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego (Landeswirtschaftsbank) in Gold, lautend auf Zloty in Gold beziehungsweise ihren Gleichwert in Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Gold, in Pfund Sterling, in holländischen Gulden in Gold und in Schweizer Franken, auf die Summe von 4.100.000 Zloty in Gold. Eine Verordnung des Finanzministers wird die Nummern der Pfandbriefe und Obligationen bezeichnen, die in diesem Punkte genannt sind und welche von der Ablösung ausgeschlossen sind.

Art. 27. 1.) Eine Anstalt für langfristigen Kredit hat das Recht, in einer oder mehreren Serien Pfandbriefe oder Obligationen, die bereits ausgegeben sind, sowie ausgegeben werden, zu vereinigen, deren Verzinsung, Amortisierungsfrist, Währung und Münzklauseln sowie Sicherstellungen nach Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sich als gleich erweisen werden. Zu diesem Zweck hat die Anstalt das Recht entsprechende Muster von Pfandbriefen oder Obligationen festzusetzen.

2.) Die Anstalt kann, wenn sie die Pfandbriefe und Obligationen in einer neuen Serie oder in neuen Serien vereinigt, die darin enthaltenen Vorbehalte auslassen oder ändern, welche nicht die im ersten Satze (Abs. 1) genannten Gegenstände betreffen. Insbesondere kann die Anstalt die Schaffung von Garantiefonds unterlassen und eine Anrechnung der Summen, welche für diese Fonds gesammelt werden, auf die Gebühren von den Schuldnern anordnen.

3.) Die Vereinigung einzelner Serien kann nur mit Einverständnis des Finanzministers erfolgen.

Art. 28. 1.) Die

1. in der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 27. Oktober 1932 über das hypothekarische Vorrecht und die Ablösung der Rückstände von Anleihen der Anstalten für langfristigen Kredit (Dz. Ust. Nr. 94, Pos. 810),
2. im Gesetz vom 10. Dezember 1932 über Senkung der Verzinsung und Verlängerung der Tilgungsfristen langfristiger Forderungen, welche Pfandbriefe und Obligationen sicherstellen, sowie der auf Grund dieser Forderungen herausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen (Dz. Ust. Nr. 115, Pos. 950) und
3. in dieser Verordnung vorgesehenen Ablösungen können in den Grundbuchtabellen ohne Einwilligung des Schuldners und der weiteren Gläubiger auf Grund eines einseitigen Antrages der Anstalten für langfristigen Kredit entweder auf dem Wege besonderer oder gemeinsamer Eintragungen ersichtlich gemacht werden, welche alle vorgenommenen Aenderungen umfassen. Die Erklärungen der Anstalten im Ablösungsantrag werden für das Gericht (die Hypothekenabteilungen) amtliche Kraft besitzen.

2.) Keine aus den bestehenden Vorschriften, dem Inhalt der Hypothekenbücher sowie der Satzung der Anstalt sich ergebenden Hindernisse hemmen die Sichtbarmachung der obigen Ablösungen in der Grundbuchtabelle durch eine reine Eintragung.

3.) Im Gebiet der Geltungskraft des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1896 erfolgt die Eintragung der in Abs. 1 vorgesehenen Ablösungen oder ihres Vorrechtsgrades ohne Vorlage von Hypothekenbriefen, die bezüglich der sachlichen Rechte herausgegeben wurden, welche bereits im Grundbuch eingetragen sind. Wenn der Hypothekenbrief später vorgelegt wird, so soll das Grundbuchamt später darauf die Eintragung vermerken.

4.) Die Errichtung oder Berichtigung eines Hypothekenbriefes für die in Abs. 1 bezeichneten Forderungen erfolgt auf einseitigen Antrag der Anstalt.

Art. 29. 1.) Die Anstalten für langfristigen Kredit sind verpflichtet, dem Finanzminister die Pläne für eine Ablösung von Rückständen, welche auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 27. Oktober 1932 über das hypothekarische Vorrecht und die Ablösung von Rückständen für Anleihen der Anstalten für langfristigen Kredit (Dz. Ust. Nr. 94, Pos. 810) vorgenommen wird, zur Bestätigung vorzulegen.

2.) Der Finanzminister kann unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Anstalt Aenderungen in dem vorgelegten Plan verlangen.

Art. 30. 1.) Der Finanzminister wird auf dem Verordnungswege einen Termin für den Austausch der Pfandbriefe und Obligationen gegen Ablösungsbriefe und -obligationen festsetzen.

2.) Der Finanzminister kann einer Anstalt für langfristigen Kredit die Umstempelung statt des Austausches der der Ablösung unterliegenden bezeichneten Serien von Pfandbriefen oder Obligationen genehmigen.

3.) Eine Anstalt für langfristigen Kredit hat das Recht:

1. Pfandbriefe oder Obligationen in Ablösungspfandbriefe oder -obligationen in anderen Abschnitten einzutauschen;
2. statt zu verlosen — gegen Zahlung des nominellen Wertes — Abschnitte von Pfandbriefen oder Obligationen, die über Summen unter 100 Zl. lauten, zu kündigen statt zu verlosen.
3. Die Kosten der Ablösung belasten die Schuldner.

Art. 31. 1.) Das Verfahren und die hypothekarischen Eintragungen, welche die Vornahme der Ablösungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zum Ziel haben, sind von den gerichtlichen (hypothekarischen) Gebühren befreit.

2.) Die Grundbuchführer haben das Recht für einen Antrag auf Vornahme einer Ablösung im Bereich aller das betreffende Grundstück belastenden Forderungen und auf Grund aller in Art. 28 genannten Vorschriften, für die Eintragung entsprechender Wortlaute in die Grundbuchtabelle und für die Ausgabe eines Zeugnisses über die vorgenommenen Eintragungen an eine Anstalt für langfristigen Kredit — nur eine feste Gebühr in Höhe von 20,— Zl. zu erheben.

3.) Das Schreiben einer Anstalt für langfristigen Kredit, mit welchem diese auf Grund von Art. 2 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom

27. Oktober 1932 über das hypothekarische Vorrecht und die Ablösung von Rückständen von Anleihen der Anstalten für langfristigen Kredit (Dz. Ust. Nr. 94, Pos. 810) eine Ablösung gegen eine Zusatzanleihe in bar vornimmt, unterliegt einer Stempelabgabe in Höhe von 0,2 % für den Teil der Ablösungsanleihe, welche die in Art. 1 der zitierten Verordnung des Präsidenten der Republik genannten Nebengebühren (Zinsen, Verwaltungsgebühren usw.) deckt. Nach dem gleichen Grundsatz unterliegen einer Stempelabgabe Pfandbriefe und Obligationen anderer Art, welche auf Grund des zweiten Satzes von Art. 2 der zitierten Verordnung des Präsidenten der Republik ausgegeben werden. Zur Zahlung der Gebühren ist die Kreditanstalt verpflichtet, welche vom Schuldner eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr oder die Einzahlung einer entsprechenden Summe im Voraus verlangen kann.

Art. 32. 1.) Die Nichtveröffentlichung der in dieser Verordnung vorgesehenen Ablösungen bildet weder für die Einleitung noch für die Führung eines Gerichtsverfahrens, einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung oder einer Zwangsvollstreckung im eigenen Bereich der Anstalten für langfristigen Kredit ein Hindernis.

2.) Aenderungen im Stand der aus den obigen hypothekarisch nicht ersichtlich gemachten Ablösungen sich ergebenden Forderungen müssen zum Protokoll der Versteigerung gegeben werden.

Abschnitt V.

Vorschriften über die Umrechnung auf polnische Währung von Verpflichtungen auf Grund solcher Versicherungsverträge, die durch unter Aufsicht des Finanzministers stehende Anstalten abgeschlossen wurden.

Art. 33. 1.) Sämtliche Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, die ohne die in Art. 5 genannten Vorbehalte in ausländischen Währungen ausgedrückt sind, unterliegen einer Umrechnung auf polnische Währung nach dem durchschnittlichen Kurs der Auszahlungen in den Monaten April und Mai 1934, die an der Geldbörse in Warschau notiert wurden.

2.) Für die der Umrechnung unterliegenden Verpflichtungen, die in Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgedrückt sind, wird dieser Kurs auf 5,40 Zł. für einen Dollar festgesetzt.

Art. 34. Sämtliche Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, welche auf ausländische Währungen mit den in Art. 5 genannten Vorbehalten lauten, unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob diese Vorbehalte gemäß Art. 4 gültig sind, einer Umrechnung auf Złoty in Gold nach dem Verhältnis des Gehalts von reinem Gold in der Geldeinheit der betreffenden ausländischen Währung und der polnischen Währung am 1. Juli 1931.

Art. 35. Die in Art. 33 und 34 vorgesehene Umrechnung erfolgt allein kraft Gesetzes zum 1. August 1934.

Abschnitt VI.

Festsetzung des Goldmetallkurses.

Art. 36. 1.) Als Kurs (Gleichwert) für Goldmetall im Sinne dieser Verordnung sowie des Art. 16 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 5. November 1927 betreffend Aenderung der Geldverfassung (Dz. Ust. Nr. 97, Pos. 855) wird der durch den Finanzminister im Monitor Polski veröffentlichte Goldwert angesehen.

2.) Der Finanzminister wird diesen Wert auf Grund der Preise für reines Gold an einer ausländischen Börse, die er durch Verordnung bezeichnen wird, sowie auf Grund des durchschnittlichen Kurses an der Warschauer Börse für die Auszahlung auf den Sitz der obigen ausländischen Börse berechnen.

3.) Die Vorschriften von Art. 6 und 17 finden analog auf Forderungen, die in Zloty in Gold ausgedrückt sind, Anwendung.

Abschnitt VII.

Schlußvorschriften.

Art. 37. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister und dem Justizminister aufgetragen.

Artikel 38. 1.) Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2.) Gleichzeitig verlieren ihre Gültigkeit die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 27. April 1924 über Forderungen in fremden Währungen und in Zloty in Gold, die hypothekarisch sichergestellt sind (Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 385), das Gesetz vom 18. März 1931 (Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 273) und alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften.

3.) Die Geltungskraft von Art. 211 und 437 des Kodexes der Verpflichtungen wird aufgehoben.

Anrechnung von 11 000 t Schienen und Eisenbahnzubehör auf die ausgleichende Ausfuhr.

(D. IV 17900/3/34 vom 7. 7. 34.)

Auf Grund der Bestimmungen des Punkt 4 § 2 der Bekanntmachung des Finanzministers vom 11. Oktober 1933 hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsministerium die Ausfuhr von 11 000 t Schienen und Eisenbahnzubehör nach Brasilien (Rio Grande de Sul) durch die „Zjednoczone Huty Królewska i Laura“ (Vereinigte Königs- und Laurahütte) sowie durch die „Huta Pokój“ (Friedenshütte) als ausgleichende Ausfuhr anerkannt.

Die Ausfuhr vorgenannter Waren darf nur über die im Punkt 1 § 4 der Bekanntmachung erwähnten Zollämter erfolgen.

Die Zollabfertigung sowie die Bestätigung des Austritts der Waren ins Ausland auf den Bescheinigungen über die ausgleichende Ausfuhr müssen im Einklang mit den Bestimmungen des P. 3 und 4 § 4 der Bekanntmachung vorgenommen werden.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 24.

D IV 11367/2/34 vom 8. 6. 34.

Grob zerstoßener Leinsamen, der lose ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes eingeht, ist nach Tarifstelle 24/2 zu verzollen.

Zu Tarifstelle 104.

D IV 4630/2/34 vom 23. 5. 34.

Dunkelbraune Piassava-, die in gleichmäßigen Stäben von etwa 25 cm Länge eingehen, sind nach Tarifstelle 104/3 b zu verzollen.

Zu Tarifstelle 129.

D IV 7938/2/34 vom 28. 3. 34.
D IV 16173/2/34 vom 23. 5. 34.

Als vergälltes Eigelb der Tarifstelle 129/2 ist nur Eigelb mit einem Zusatz von Petroleum in einer Menge von 2 v. H. vom Gewicht des Eigelbs anzusehen.

Zu Tarifstelle 184.
D IV 14830/2/34 vom 23. 5. 34.

„Dalli - Glühstoff“-Brikette aus Holzkohle zum Erhitzen von Bügeleisen sind nach Tarifstelle 184/1 zollpflichtig.

Zu Tarifstelle 236.
D IV 12612/2/34 vom 16. 5. 34.

Apfelpektin, eine braungelbe, geleeartige Masse, ist als Fruchtsaft ohne Zucker nach Tarifstelle 236/1 zu verzollen.

Zu Tarifstelle 299.
D IV 15209/2/34 vom 14. 5. 34.

Natriumhydrosulfit ist nach Tarifstelle 299/10 auch dann zollpflichtig, wenn es unter der Bezeichnung „Burmol“ eintrifft.

Zu Tarifstelle 360.
D IV 10650/2/34 vom 14. 5. 34.

Pflanzen-Lecithin ist wie gewöhnliches Lecithin nach Tarifstelle 360/3 zu verzollen. Pflanzen-Lecithin stellt eine braune dickflüssige bis schmierige Masse dar.

Zu Tarifstelle 384.
D IV 12622/2/34 vom 5. 6. 34.

„Racedrin“, ein Erzeugnis der Firma I. G. Farbenindustrie-Aktiengesellschaft in Leverkusen, stellt eine im Verzeichnis der einfuhrerlaubten Heilmittel nicht genannte Arznei dar und ist nach Tarifstelle 384, in dosierter Form nach Tarifstelle 384 und Anmerkung zu dieser Tarifstelle zu verzollen.

Zu Tarifstelle 423.

Zimmerit, ein mit Terpentin-Ersatz angerührter Lack, ist nach Tarifstelle 423/3 als nicht besonders genannter Lack zu verzollen.

Zu Tarifstelle 486.
Rundschreiben T 21.
D IV 19525/2/34 vom 19. 6. 34.

Nach Angabe des Finanzministeriums sollen einige Zollämter Viskose in Bogen als Azetylzellulose in Bogen abfertigen. Obwohl Viskose in Bogen und Azetylzellulose in Bogen nach der gleichen Tarifstelle und dem gleichen Punkt verzollt werden, ist aber darauf zu achten, daß im Abfertigungsbefund die Beschaffenheit der Ware genau angegeben wird. Ferner ist darauf zu achten, daß auf eine vom Empfänger beigebrachte Einfuhrbewilligung, die auf Azetylzellulose in Bogen lautet, nicht etwa Viskose in Bogen abgefertigt und herausgegeben wird.

Zu Tarifstelle 537 und 538.
D IV 3283/2/34 vom 23. 5. 34.

Etuis aus Holz für Zigaretten- und Zigarrenspitzen sind zu verzollen:

a) mit Papierüberzug und Kunstseidenfutter nach Tarifstelle 538/2,
b) mit Papierüberzug und Baumwollfutter nach Tarifstelle 538/1,
c) mit Lederüberzug und Lederfutter nach Tarifstelle 537/2,
d) mit Lederüberzug und Kunstseidenfutter nach Tarifstelle 537/2,
e) mit Lederüberzug und Futter aus Woll- und Baumwollgewebe nach Tarifstelle 537/1.

Zu Tarifstelle 611 und 612.
D IV 35714/2/33 vom 30. 5. 34.

1. Bei der Verzollung von Baumwollzwirn auf Kreuzwickeln zu je 35 g, von denen 10 Stück in einer Umschließung verpackt sind, ist im Hinblick auf den Wortlaut der Tarifstelle 612 das Gewicht der einzelnen Kreuzwickel maßgebend, nicht aber das Gewicht der ganzen Umschließung mitsamt den Wickeln; ein solcher Baumwollzwirn ist also nach Tarifstelle 612 zu verzollen.

2. Nach Tarifstelle 612 ist Baumwollzwirn, äußerlich für den Kleinverkauf hergerichtet, vom Gewicht des Zwirns mit der Spule, dem Pappkärtchen u. dergl., von 70 g und weniger mit der unmittelbaren Verpackung zu verzollen. Baumwollzwirn, der 70 g und weniger wiegt, aber nicht für den Kleinverkauf hergerichtet ist, ist nach Tarifstelle 611 zu verzollen.

Zu Tarifstelle 791.
D IV 17158/2/34 vom 30. 5. 34.

Chinamatten sind als Geflechte in Bogen aus nicht besonders genannten gefärbten Pflanzenstengeln nach Tarifstelle 791/1 zu verzollen.

Zu Tarifstelle 816.
D IV 16795/2/34 vom 28. 5. 34.

Filtrier-Papier in Bogen im Quadratmetergewicht über 28 g, ohne Holzschliffgehalt, nicht gefärbt, mit einer Musterung, die bei der Herstellung des Papiers entsteht, ist nach Tarifstelle 816/2a zu verzollen.

Zu Tarifstelle 836.
D IV 5900/2/34 vom 30. 5. 34.

Eine Schrift über Danzig, die zu etwa 90 v. H. aus Bildern von Danzig besteht und nur etwa 10 v. H. erklärenden Text enthält, ist als Broschüre in fremder Sprache nach Tarifstelle 836/3b zu verzollen.

Zu Tarifstelle 838.
D IV 17156/2/34 vom 30. 5. 34.

Taschennotizkalender mit einem Anhang über Postgebühren u. dergl., in Kunstlederumschlag, sind nach Tarifstelle 838 und Anm. 1 hinter Tarifstelle 847 zu verzollen.

Zu den Tarifstellen 842 und 845.
D IV 1541/2/34 vom 23. 5. 34.

Mehrfarbige Ausschneidebogen für Kinder sind nach Tarifstelle 842/2 zollpflichtig; sind sie mit einem Werbeaufdruck versehen, so werden sie nach Tarifstelle 845/1b verzollt.

Zu Tarifstelle 848.
D IV 15214/2/34 vom 30. 5. 34.

Sensenschärfer, die aus einem Holzbrettchen bestehen, auf das eine künstliche Schleifmasse aufgetragen ist, sind als nicht besonders genannte künstliche Wetzsteine nach Tarifstelle 848/2b zu verzollen.

Zu Tarifstelle 868.
D IV 15216/2/34 vom 23. 5. 34.

Platten aus Asphalt mit Beimischung mineralischer Stoffe sind wie Platten aus nicht besonders genannten Stoffen nach Tarifstelle 868 zu verzollen.

Zu Tarifstelle 948.
D IV 34687/2/33 vom 8. 1. 34.

a) Geschnittener Eisen-Schweißdraht, mit einer Schicht von chemischen Stoffen überzogen, nach Tarifstelle 948.

b) zum Schweißen bestimmte gegossene Stäbe, aus einer besonderen Eisenlegierung, ohne Ueberzug, auf Grund des Art. 4 der Verordnung vom 23. 8. 32 entsprechend dem geschnittenen Schweißdraht nach Tarifstelle 948.

Zu Tarifstelle 951.
D IV 15919/2/34 vom 30. 5. 34.

Nach dem genauen Wortlaut der Anmerkung 1 der Tarifstelle 951 ist der in dieser Anmerkung genannte Zuschlag nur auf die in Punkt 1 und Punkt 3 der Tarifstelle 951 genannten Nägel, dagegen nicht auf die anderen Waren, wie Haken, Dübel und dergl. anzuwenden.

Zu den Tarifstellen 951 und 1016.
D IV 14165/2/34 vom 12. 5. 34.

Schraubhaken aus Eisendraht, mit Gewinde zum Einschrauben versehen, sind als Erzeugnisse aus Eisendraht ohne Zusatz anderer Stoffe nach Tarifstelle 1016/1a zollpflichtig.

Als Haken der Tarifstelle 951/3 werden nur zum Einschlagen dienende Haken ohne geschnittenes Gewinde angesehen.

Zu den Tarifstellen 960 und 1014.
D IV 16172/2/34 vom 24. 5. 34.

Für Tuschepatronen bestimmte Schutzkappen aus lackiertem Eisenblech mit einer angelöteten Nadel aus Stahl zum Durchstechen der Patrone sind nach Tarifstelle 960/3 zollpflichtig; geht die Nadel, die einer Stecknadel ähnlich ist, ohne die Kappe ein, so ist sie nach Tarifstelle 1014/3a zu verzollen.

Zu Tarifstelle 1016.
D IV 15807/2/34 vom 30. 5. 34.

Kleine, an einem Eisendrahtring befestigte Klammern aus Eisenblech und Draht zum Festhalten von Vorhängen, Gardinen und dergl., sind nach Tarifstelle 1016/1b zu verzollen.

Zu Tarifstelle 1114.
D IV 9144/2/34 vom 26. 3. 34.
D IV 18236/2/34 vom 7. 6. 34.

Elektrische Herde aus Eisen mit unbedeutendem Zusatz an Metallen und Legierungen der Tarifstelle 977—981 in Form von Griffen, Leisten und dergl. kleinen Teilen werden nach Tarifstelle 1114 ohne jeden Zuschlag verzollt. Sind diese Zusätze aus Eisen hergestellt, aber mit Metallen und Legierungen der Tarifstellen 977—981 überzogen, so ist der Zuschlag von 30 v. H. nach der Anm. b zur Tarifstelle 1114 zu erheben.

Zu Tarifstelle 1160.
D IV 17930/2/34 vom 7. 6. 34.

Fadenzähler mit Mikrometerschraube sind nach Tarifstelle 1160/5 zu verzollen.

Zu Tarifstelle 1162.
D IV 17159/2/34 vom 29. 5. 34.

Thermometerrohre mit Weingeistfüllung, jedoch ohne Skala, sind wie Thermometer nach Tarifstelle 1162/3a zu verzollen, da sie den wesentlichsten Teil der Termometer bilden.

Verzollung nach dem Werkstoff.
D IV 15215/2/34 vom 14. 5. 34.

Lichthalter aus verzinntem Eisenblech für Christbäume, ferner gedrehter Draht zum Befestigen von Christbaumschmuck sind nicht als Christbaumschmuck anzusehen, sondern nach der Beschaffenheit des Werkstoffes zu verzollen.

Zu verschiedenen Tarifstellen.
Rundschreiben T 19.
D IV 16140/2/34 vom 22. 5. 34.
(Mon. Polski Nr. 120 vom 28. 5. 34.)

Hiermit wird folgendes erläutert:

1. Unter bemaltem Leder der Tarifstelle 510 ist gegerbtes Leder zu verstehen, das auf einer Seite oder auf beiden Seiten mit einem einfarbigen oder mehrfarbigen Muster oder mit einer ein- oder mehrfarbigen Malerei bedeckt ist.

2. Gegerbtes Leder mit einer einheitlichen Farbe auf der Oberfläche oder auch auf beiden Seiten ist als gegerbtes farbiges Leder anzusehen und nach den entsprechenden Tarifstellen zu verzollen.

3. Das zur Herstellung von Handschuhen verwendete Pekarileder, ist als nicht besonders genanntes gegerbtes Leder zu behandeln und entsprechend seiner Vollendung nach Tarifstelle 503—506 zu verzollen. Pekarileder ist ein von südlichen Schweinegattungen herstammendes Weichleder, vorwiegend mineralischer Gerbung, mit einer dem Schweinsleder ähnlichen Narbenseite; Pekaris oder Bisamschweine unterscheiden sich vom gewöhnlichen Schwein durch kleineren Körperbau und sonstige geringe Merkmale.

4. Gegerbtes Leder in der Vollendung von Pekarileder, aber aus Häuten anderer Tiere hergestellt, ist nach den entsprechenden Tarifstellen als Leder mit eingepreßtem Muster je nach Art und Vollendung des Leders zu verzollen.

5. Genarbtes Leder, das auch durch Handarbeit, Walken in der Hand, gewonnen wird, ist, da die Narbe auf dem Leder nur künstlich erzielt werden kann, als Leder mit eingepreßtem Muster (ausgenommen Juchtenleder) zu behandeln und nach den entsprechenden Tarifstellen mit Anwendung der für Leder solcher Vollendung vorgesehenen Sätze des autonomen Tarifs oder des Vertragstarifs zu verzollen.

6. Gleichzeitig mit den Badeöfen eintreffende und zu ihnen gehörende Armaturensätze, auch in nicht montiertem Zustande, jedoch mit allen Teilen, die zusammen einen Satz für einen Ofen bilden, sind als montierte Armaturen zu behandeln und nach Tarifstelle 1036/1, je nach der Beschaffenheit des Werkstoffs, nach der Vollendung und dem Stückgewicht jedes Teils zu verzollen.

7. Riemenschmiere aus Mineralöl mit Zusatz von Harzöl, die dazu dient, dem Riemen einen besseren Halt auf den Rädern zu geben, ist wie ein Schmiermittel für Leder nach Tarifstelle 459 abzufertigen.

8. Mischungen, die aus Lanolin, Wachs, Vaselin, Olivenöl — alles gereinigt — und ähnlichen Erzeugnissen durch Schmelzen gewonnen und als Grundlage für die Zubereitung verschiedener Salben, Cremes, Pomaden und dergl. verwendet werden, sind als nicht genannte organisch-chemische Erzeugnisse nach Tarifstelle 490/2 zollpflichtig.

9. Trockener Brennstoff in Gestalt weißer Metalldehyd-Tabletten, sogen. „Meta"-Tabletten, ist nach Tarifstelle 490/2 als nicht besonders genanntes organisches chemisches Erzeugnis zu verzollen. Im Zusammenhang hiermit wird die betreffende Entscheidung in den Erläuterungen zum Zolltarif, durch die dieses Erzeugnis der Tarifstelle 275 zugeteilt wurde, für ungültig erklärt.

Polen

Die Zahl der Konkurse in Polen.

Nach den Angaben des polnischen Statistischen Hauptamtes wurden in Polen im April d. J. 13 Konkurse angemeldet gegenüber 29 in der gleichen Zeit des Vorjahres. Von den in Konkurs geratenen Firmen waren eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vier

Genossenschaften, zwei offene Handelsgesellschaften und sechs Einzelfirmen. Was die Branchen der Firmen anbetrifft, so waren drei Banken, vier industrielle Unternehmen und sechs Handelsunternehmen.

I. Allpolnische Pelz- und Rauchwarenmesse.

In der Zeit vom 18. August bis 9. September 1934 findet in Wilna die I. Allpolnische Pelz- und Rauchwarenmesse statt. Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle Wilna, Ogród po-Bernardyński entgegen.

Verordnung über das Handelsregister in Polen.

Der polnische Justizminister veröffentlichte im polnischen Gesetzblatt eine Verordnung über das Handelsregister als Ausführungsverordnung zu den einschlägigen Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches. Die Verordnung legt die Einzelheiten des Verfahrens in Registersachen und die Registertätigkeiten fest. Sie enthält Vorschriften über die Anmeldung von Handelsfirmen und setzt die verschiedenen Rubriken des Registers fest. Ein im Register eingetragener Kaufmann ist verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Ablauf des Umsatzjahres dem Registergericht sein Inventar und die Bilanz mitzuteilen. Rechtspersonen müssen diese Nachweise 14 Tage nach der Bestätigung der Jahresbilanz durch die gesetzlich Verpflichteten vorlegen. In den Schlußbestimmungen setzt die Verordnung fest, daß Registersachen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eingeleitet sind, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind. Die Verordnung ist am 7. Juli in Kraft getreten.
Mr.

Polnisch-finnisches Zollprotokoll.

Vor einigen Tagen wurde in Warschau das neue polnisch-finnische Zollprotokoll unterzeichnet. Dieses enthält finnische Zollermäßigungen für die Einfuhr von Schwefelsäure, Kupfer, Zink, Bleiweiß u. a. aus Polen und andererseits polnische Zollermäßigungen für finnische Holzmasse, Papier, Pappe, Milchzentrifugen, Messer u. a. Mr.

Die polnischen Handelsvertragsverhandlungen mit England.

Im Verlauf der in London mit England geführten Handelsvertragsverhandlungen wurden 3 Kommissionen gebildet, die bestimmte Aufgaben zugewiesen erhalten. Die erste Kommission bearbeitet die Einfuhr polnischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach England, die zweite beschäftigt sich mit den britischen an Polen gerichteten Zollforderungen, die dritte soll allgemein die Möglichkeit der Vergrößerung des Handels zwischen beiden Ländern untersuchen. Englischerseits hat die dritte Kommission vor allem festzustellen, welche Investitionsmöglichkeiten für England in der polnischen Industrie und bei öffentlichen Betrieben bestehen. Als Musterbeispiel für die Art der gewünschten Transaktionen gilt die Lieferung der Westinghousebremsen an die polnische Staatsbahn unter gleichzeitiger Gewährung einer Anleihe zur Materialbeschaffung. M.

Rückgang des Textilwarenverbrauchs in Polen

Gemessen an den Verbrauch von Garnen ist der Webwarenverbrauch in Polen nach neuesten Feststellungen in den Jahren von 1929 bis 1932 erheblich zurückgegangen, was auf die Verarmung der Bevölkerung in Stadt und Land zurückzuführen ist. Der Verbrauch an Baumwollgarnen stellte sich noch im Jahre 1929 auf 2,2 kg auf den Kopf der Bevölkerung, er sank 1930 auf 1,9 kg, 1931 auf 1,8 kg und 1932 auf 1,7 kg. Da Baumwollwaren im allgemeinen die billigeren Qualitäten umfassen, so tritt die Verbrauchsverminderung noch stärker bei Wollgarn hervor. Der Wollgarnverbrauch bezifferte sich 1929 auf 0,93 kg, 1930 anf 0,68 kg, 1931 auf 0,73 kg, 1932 nur 0,61 kg. Schließlich wurden an Kunstseidengarn im Jahre 1929 0,09 kg, 1930 0,07 kg, 1931 0,09 kg und 1932 0,08 kg auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht. Der Durchschnitt des Verbrauchs für die 4 Jahre von 1929 bis 1932 beträgt für Baumwollgarn 1,9 kg jährlich auf den Kopf der Bevölkerung, für Wollgarn 0,73 kg, für Kunstseidegarn 0,08 kg. Mr.

Erhöhter Bedarf an Baumwollgarnen in Polen.

Auf dem Lodzer Baumwollgarnmarkt sind in den letzten Wochen die Baumwollgarnvorräte bedeutend zurückgegangen. In der Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli stellte sich der Rückgang auf 125000 kg. Im ersten Julidrittel trat eine weitere Abnahme der Vorräte ein. Bei dieser Sachlage kann man möglicherweise auch mit einer Preiserhöhung rechnen. Da die Arbeit für die Wintersaison in verschiedenen Webereien schon begonnen hat, so dürfte der Bedarf für die nächste Zeit noch ansteigen. Mr.

Polnischer Kohlenexport im Juni.

Im Juni wurden aus Polen 729000 t Steinkohle exportiert gegen 777000 t im Mai ds. J. und 685000 t im Juni 1933. Nach den mitteleuropäischen Ländern gingen 89000 (80000 und 70000) t. Davon nach Oesterreich 59000 (50000 und 60000) t. Skandinavien nahm 234000 (275000 und 335000) t, davon Schweden 185000 (216000 und 169000) t, Norwegen 15000 (32000 und 74000) t, Dänemark 19000 (10000 und 57000) t. Nach Westeuropa wurden versandt 224000 (249000 und 124000) t, davnn 85000 (89000 und 75000) t nach Frankreich, 57000 (65000 und 22000) t nach Irland. Südeuropa bezog 109000 (114000 und 90000) t. Es handelt sich hier fast ausschließlich um Lieferungen an Italien auf grund des letzten Kompensationsabkommens. Nach außereuropäischen Ländern gingen 19000 (12000 und 15000) t, nach der Freien Stadt Danzig 26000 (19000 und 19000) t. An Schiffskohle wurden abgesetzt 26000 (26000 und 27000) t. Von den Exportmengen wurden umgeschlagen in Gdingen 436000 (445000 und 365000 t, in Danzig 202000 (252000 und 218000) t. Mr.

Die erste direkte Warensendung aus Polen nach Litauen.

Im Zusammenhang mit der sich anbahnenden polnisch-litauischen Verständigung auf politischem Gebiet scheinen auch die Wirtschaftsbeziehungen in ein lebhafteres Stadium zu treten. Bisher fand ein direkter Güterverkehr zwischen Polen und Litauen nicht statt. Dieser Tage soll nun der erste Güterzug mit polnischen Waren in Kowno eingetroffen sein. Es handelt sich um 1 Waggon landwirtschaftlicher Maschinen, 2 Zisternen Erdölerzeugnisse und ½ Wagen Manufaktur- und Galanteriewaren. Diese Waren sind durch besondere Vermittler von den Kownoer Händlern in Warschau bestellt worden. Außerdem ging durch Polen erstmalig eine Transitsendung litauischer Waren nach der Tschechoslovakei.
Mr.

Ausland

Bericht über die 15. Mailänder Messe.

Die 15. Internationale Mailänder Mustermesse wurde am 29. April 1934 mit einer Bilanz voll wirklich bedeutender Resultate geschlossen. Auch dieses Jahr warf der Erfolg des internationalen Marktes seine Schatten weit voraus, so daß die Messeleitung schon Mitte Februar durch die Pressemitteilen konnte, die vollkommene Sättigung des Fassungsvermögens ereicht zu haben. Diese Erscheinung, die man zum ersten Mal im Vorjahr beobachten konnte, hat sich also wiederholt, obwohl die Aufnahmefähigkeit des Messegeländes auf 93,025 qm an Nutzfläche angewachsen ist, die auf 325000 qm Gesamtfläche verteilt sind.

Dieser Erfolg ist umso erfreulicher, wenn man die augenblicklich besonders schwierige Wirtschaftslage berücksichtigt, die schon zahlreiche europäische Messen stark in Mitleidenschaft gezogen hat, von denen einige sich auf den internen Markt beschränken, andere ihre Tätigkeit ganz einstellen mußten.

Die Mailänder Messe hat demnach ihre Stelluug nicht nur behauptet, sondern sich in technischer als auch in propagandistischer Hinsicht weiter entwickelt und nimmt bezüglich der Anzahl der Aussteller, den dritten Platz unter den großen internationalen Messen ein.

Druck von A. Schroth, Danzig.